

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 21.11.2006 mit Beschluss Nr. 10/06 die folgende Neufassung der Verbandssatzung, am 18.07.2007 die 1. Änderungssatzung, am 12.08.2009 die 2. Änderungssatzung, am 28.04.2010 die 3. Änderungssatzung und am 28.03.2012 die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Auflösung des Verbandes

II Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Wahlen
- § 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit
- § 12 Mitarbeiter des Verbandes
- § 13 Verbandsvorsteher

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland“ (WAZV).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt keine Gewinnerzielung an.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben sind:
 - * Beeskow mit allen Ortsteilen
 - * Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Neubrück
 - * Tauche nur mit den Ortsteilen Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Stremmen, Tauche
 - * Ragow-Merz
- (2) Mitglieder des Verbandes, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben sind:
 - * Beeskow mit allen Ortsteilen
 - * Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Neubrück
 - * Tauche nur mit den Ortsteilen Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Tauche
 - * Ragow-Merz
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm sind die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (4) Will ein Verbandmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich gegenüber dem Verband zu beantragen. Ein Ausscheiden kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen sowie frühestens ein Jahr nach Zugang des Austrittsantrages. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser (ausgenommen Löschwasser) zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen, soweit die Verbandsmitglieder ihm die jeweilige Teilaufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung übertragen haben. Die Ableitung bzw. Entsorgung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.
- (2) Die Mitglieder übertragen unentgeltlich an den Verband zu dessen Eigentum alle ihre bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (4) Der Verband verwaltet als Körperschaft öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (5) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren.
- (6) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann sich der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder die Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
- (7) Der Verband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte sowohl in seinem Verbandsgebiet als auch außerhalb des Verbandsgebietes erbringen, soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

§ 5 Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bestehenden Hausanschlüsse für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
- (2) Verbandsvorsteher, Angestellte und Arbeiter des Verbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer jeweiligen prozentualen Stimmenzahl zu übernehmen, soweit nicht in der Verbandsversammlung zur Auflösung abweichende Regelungen zur Übernahme der Dienstverhältnisse getroffen werden.
- (3) Im Fall der Änderung der Aufgabe des Verbandes gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.

II Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Stellt dieser keine aussagefähigen Daten zu den Einwohnern der Ortsteile zur Verfügung, so sind die Meldungen der zuständigen Einwohnermeldeämter maßgeblich.

Folgende Stimmen hat jedes Mitglieds auf sich vereint:

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- Beeskow mit allen Ortsteilen 9 Stimmen

- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 2 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Stremmen, Tauche 2 Stimmen
- Ragow-Merz 1 Stimmen

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Versammlung.

- Beeskow mit allen Ortsteilen 9 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 2 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Tauche 2 Stimmen
- Ragow-Merz 1 Stimmen

- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben. Bei Wahlen hat jedes Verbandsmitglied der Versammlung eine Stimme.

§ 8 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Fünftel der Gesamtstimmen in der Versammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Grundes, die Einberufung der Versammlung durch den Vorsitzenden zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Vorstandsvorsitzenden zu.
- (3) Der Vorsitzende der Versammlung stimmt die Tagesordnung mit dem Vorstandsvorsitzenden ab. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.

§ 9 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.
- (2) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende der Versammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (3) Die Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.
- (4) Die Versammlung kann Aufgaben auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.
Folgende Angelegenheiten können von der Versammlung nicht

übertragen werden:

- die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die Festsetzung öffentlich – rechtlicher Abgaben
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (§§ 7 Nr. 3,15 Eigenbetriebsverordnung) und die Aufnahme von Krediten,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung
- die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung des Abwicklers
- die Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und diese innerhalb von vier Wochen erfolgt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich und ohne vorherige Beschlussfassung auszuschließen:
 - Personalangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie
 - Beratung zu Vergabeentscheidungen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

- (5) Beschlüsse, deren Gegenstand
 - eine Satzung oder deren Änderung sowie
 - der Beschluss über Rang und Reihenfolge sowie die Höhe von Investitionen ist, gelten als abgelehnt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der in der Sitzung vertretenen Stimmen dagegen sind.

§ 12 Mitarbeiter

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe kann der Verband Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Einstellung, Entlassung, Einstufung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsregelungen und Stellenausschreibung von Angestellten, Arbeitern und Aushilfskräften des Zweckverbandes obliegen der Verbandsversammlung.

§ 13 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (4) Die Abwahl des Verbandsvorstehers bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitglieder.
- (5) Die Aufgaben des Verbandsvorstehers sind in der Dienstanweisung näher bestimmt.

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften des Abschnittes 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden mittels einer Barkasse in der Geschäftsstelle getätigt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen Beiträge und Gebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.Juni des Vorjahres.

- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Beschlüsse des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann ihre Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlungen werden in der „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Im Falle der Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 8 (1) erfolgt die Veröffentlichung in der „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow unverzüglich, mindestens jedoch 1 Tag vor der Sitzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung!

Die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 21.11.2006 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 10/06, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl.I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 18.07.2007 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Diese ist veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree am 24.08.2007 Nr. 9 14. Jahrgang.

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree am 05.09.2009 Nr. 10 16. Jahrgang.

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree am 28.05.2010 Nr. 6 17. Jahrgang.

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree am 15.05.2012 Nr. 4 19. Jahrgang.

Beeskow, den

Günther
Verbandsvorsteherin